

Zähringers als Stellvertreters des Reiches in der Regalienverleihung zwar äußerlich anerkannte, sie aber innerlich aushöhlte und ihres Inhaltes entkleidete; praktisch blieben dadurch Herzog Berthold von seinem Rektorat im Bistum Lausanne nur die Ehrenrechte, die denen des Königs entsprachen, wenn er in die Bischofsstadt einritt¹⁾. Berthold verzichtete auf die Beteiligung bei der Bischofswahl in Lausanne sowie auf alle Abgaben beim Wechsel des Bischofs und bei der Verleihung der Regalien; Fouragelieferungen aus den bischöflichen Dörfern an die Kriegsleute Bertholds waren ebenso wenig zugelassen wie Herbergsleistungen. Als Gegenleistung des Bistums für die Aufgabe und den Verzicht Bertholds mußte dieses die Vogtei über das Lausanner Bistum freilich einem der Ministerialen des Herzogs von Zähringen, Emmo v. Gerenstein, einräumen; dieser begegnet in zwei Urkunden des Herzogs für die Zisterzienserabteilen Hauterive und Hautcrêt im Jahre 1157 in seiner Eigenschaft als bischöflicher Vogt²⁾. Diese Maßnahme kam jedoch dem Bischof nicht ganz unerwünscht; denn auf diese Art entledigte er sich des noch weit unbequemen Genfer Grafen als Vogtes³⁾. Die tatsächliche Lage war nach den Ereignissen von 1156/57 in der Waadt nicht so ungünstig, wie es zunächst für das Bistum den Anschein besessen hatte. Die umsichtige Politik des Bischofs Amadeus hatte die unmittelbare Gefahr gebannt, die von einem starken Durchgreifen des Zähringers in Lausanne ausgehen konnte. Die Stellung des Bistums zu Kaiser und Reich war weitgehend dieselbe geblieben wie vor der Betrauung Bertholds v. Zähringen mit der Vertretung der Reichsrechte. Mit Recht wurden die sog. Statuten des Bischofs Amadeus⁴⁾ seit dieser Zeit beim Amtsantritt jedes neuen Bischofs in Lausanne verkündet; sie enthielten in der Tat grundlegende Feststellungen über die Rechtsstellung des Bistums. Hierin wurde vor allem betont, daß der Bischof die Regalien vom König hat⁵⁾; dazu gehörten neben

¹⁾ Chapuis S. 96 Anm. 7 mit Text.

²⁾ Chapuis S. 95.

³⁾ Chapuis S. 173—175.

⁴⁾ Chapuis S. 139ff. mit richtiger Datierung auf die Mitte des 12. Jh. Beste Textwiedergabe in: Fr. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung (ZRG. Germ. Abt. 50, 1930) S. 76—78; Hirsch S. 128f mit Anm. 2.

⁵⁾ *A rege tenet regalia dominus episcopus Lausanensis; regalia vero sunt: strate, pedagia, vende, nigra iura, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores.* Vgl. H. Strahm, Die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne (Festschr. f. Friedrich Emil Welti, Aarau 1937, S. 230ff.)